



VOLLES ROHR EXTRABLATT, 25.04.2009

30. Studiengang Beihilfeanträge noch schnell einreichen

„Empfänger von Anwärterbezügen sind nach der Beihilfeverordnung von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen.“

Doch Achtung:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Festlegung der Höhe der Kostendämpfungspauschale sind die Verhältnisse, die bei der erstmaligen Stellung eines Beihilfeantrages herrschen. Dies bedeutet, dass die Kostendämpfung nur dann nicht zur Anwendung kommt, wenn der erste Beihilfeantrag vor Ende der Ausbildung gestellt wurde. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlungen ist dabei unbeachtlich.

Beispiele:

Kollege A. 30. Studiengang geht im März 2009 zum Zahnarzt. Rechnung vom 1. April für diese Behandlung in Höhe von 200.- € wird am 15. April bei der Beihilfestelle eingereicht. Da Kollege A zu diesem Zeitpunkt noch Auszubildender (Empfänger von Anwärterbezügen) ist, kommt die Kostendämpfungspauschale (bei A 9 in Höhe von 150€) nicht zur Anwendung. Die Beihilfe von 100.- € (bei 50%) wird voll ausbezahlt. Die Befreiung gilt auch für die weiteren Rechnungen des Jahres 2009.

Kollege A reicht diese Rechnung erst nach dem Ende der Ausbildung Anfang Mai ein. Zu diesem Einreichungszeitpunkt gilt die Befreiung von der Kostendämpfung nicht mehr, da er Bezüge aus A 9 (PK z.A.) erhält. Die Beihilfestelle zahlt nichts, da bei 50 % zu zahlende Beihilfe die 100.-€ voll von der Kostendämpfungspauschale aufgezehrt werden. Die Anrechnung der Kostendämpfungspauschale gilt auch für die folgenden Rechnungen des Jahres 2009 bis die 150 € erreicht sind. Auch während der Zeit bei der Bepo hat man weiterhin Beihilfeanspruch, auch wenn freie Heilfürsorge gegeben ist, insbesondere für Ehepartner oder Kinder.

Tipp:

Bei vorliegenden Arztrechnungen oder Rezepten den ersten Beihilfeantrag vor dem Ausbildungsende einreichen und so 150.-€ für 2009 sparen.